

Hamburger

China-Notizen

NF 382

1. April 2009



Einblicke in altchinesische Rechtsverfahren

Sehr spezifisch war das Vortragsthema, das die Hamburger Sinologische Gesellschaft für den 28. Januar auf ihr Programm gesetzt hatte: "Die Kontrolle der Rechtsprechung unterer Instanzen durch die oberste Justizbehörde zu Beginn der chinesischen Kaiserzeit am Beispiel von Rechtsfällen aus dem Zouyanshu", gehalten von PD Dr. Ulrich Lau, Heidelberg. So war die Zahl der Interessenten gering, doch diese waren sachkundig: gegenwärtige Professoren und angehende.

Die genannte Schrift gehört zu den zahlreichen Schriften, die chinesische Archäologen während der letzten drei Jahrzehnte aus Gräbern bargen. Sie ist in den Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. zu datieren und stellt einige Rechtsfälle dar, die wohl in den Tätigkeitsbereich des Grabherrn fielen oder sonstwie mit seinem Alltagsleben zusammenhängen. Solche Textfunde haben schon jetzt die Kenntnisse über diese ferne Zeit bereichert, doch die Probleme bei ihrer Entzifferung und Interpretation sind groß.

Dieses Zouyanshu stellt Rechtsfälle aus drei Bereichen dar: 1. Vorlage von Strafsachen an eine höhere Behörde, wenn die untere Entscheidungsinstanz Zweifel über das zutreffende Strafmaß hatte; 2. Vorlage von Strafsachen bei Tötungsdelikten und Straffälligkeiten von Angehörigen privilegierter Gruppen; 3. Überprüfung von Entscheidungen unterer Instanzen, die seitens des Angeklagten oder seiner Angehörigen angefochten wurden.

Bereits diese drei Themenbereiche deuten an, daß die Rechtsfindung damals durch eine beträchtliche Kasuistik geprägt war. Das in allgemeinen Chinadarstellungen noch regelmäßig anzutreffende Bild, China weise keine ausgeprägte Rechtstradition auf, ist schon lange obsolet, doch diese Schrift vermittelt einige der seltenen Einblicke in die Rechtspraxis. Auch an Kuriositäten fehlt es in diesen Fällen nicht:

Da war ein verdienter Bürger gestorben und in seinem Hause aufgebahrt worden. Nächstens vollziehen seine Ehefrau und deren Schwiegermutter die Totenklage. Zwischendurch oder danach widmete sich die junge Witwe in einem Nebenraum mit einem Manne, dessen Name verschwiegen wird, "eivernehmlich der Unzucht". Am nächsten Morgen zeigt die Mutter des Verbliebenen ihre Schwiegertochter deswegen an. Welches Strafmaß gebührt ihr? fragt die entscheidende Instanz – und das führt zu umfangreichen Erwägungen auf höchster Entscheidungsebene.

Welche Paragraphen könnten bei solcher "Verunglimpfung" des Ehemannes herangezogen werden, und wie wären diese anzuwenden – und vor allem: bei solchen Vergehen muß das Vergehen in actu beobachtet worden sein. So neugierig war die Schwiegermutter jedoch nicht gewesen, und so kam die so liebeslustig trauernde Witwe glimpflich davon.

Über jeden der von Dr. Lau dargestellten Rechtsfälle ließen sich viele Seiten schreiben. – Er ist einer der wenigen Sinologen in Deutschland, welche die altchinesischen Schriftformen selbständig entziffern können. 1980 an der Humboldt-Universität zum Dr. phil. promoviert, habilitierte er sich dort 1989 über frühchouzeitliche Inschriften zu Regelungen der Landvergabe – eine noch kompliziertere Materie. Nach der "Wende", die seiner wissenschaftlichen Laufbahn nicht guttat, fand er für sich und seine Familie ein Auskommen als Lehrer, wirkte aber an zahlreichen wissenschaftlichen Projekten mit. Künftig soll er auch an dem "Manuskriptologie"-Projekt von Michael Friedrich mitarbeiten. Das war der Anlaß dieses lehrreichen Vortrags, dessen Inhalte weit über das Gesagte hinausweisen.